

Hausarbeit

Die deutsche Öffentlichkeit ist besorgt über die zunehmende Verrohung der internationalen politischen Diskussion. Mehr und mehr Staaten wenden sich von klassischen Werten wie dem unbedingten Respekt vor der Menschenwürde, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ab und gehen vergleichsweise aggressiv gegen die innerstaatliche Opposition und Teile der eigenen Bevölkerung vor. Auch der „Ton“ gegenüber Nachbarstaaten wird oft rauer.

Damit diesen klassischen Werten in Deutschland auch in Zukunft die gebotene Wertschätzung zukommt, will die Bundesregierung vor allem das Bewusstsein derjenigen stärken, in deren Händen die Zukunft liegt: der Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck will die Bundesregierung an den deutschen Schulen einen Fahnenappell nach dem Vorbild des US-amerikanischen „pledge of allegiance“ einführen. Für die Bundesrepublik Deutschland soll das Gelöbnis wie folgt lauten:

„Ich gelobe Treue auf die Fahne der Bundesrepublik Deutschland
und auf die christlich-abendländischen Werte, für die sie steht:
Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat in Verantwortung vor Gott und den Menschen.
Für diese Werte will ich jederzeit mit Wort und Tat eintreten.“

Für das Gelöbnis soll Anwesenheitspflicht bestehen, die vom Lehrpersonal überprüft werden soll. Verletzungen der Anwesenheitspflicht oder sonstige Formen der Weigerung der aktiven Teilnahme sollen angemessen sanktioniert werden.

Die Initiative zu diesem Gelöbnis geht nicht zuletzt auf ein deutsch-französisches Ministertreffen Ende 2018 zurück. Auch Frankreich will vor dem Hintergrund der gemeinsamen historischen Verantwortung für Frieden und Toleranz in Europa ein Gelöbnis einführen, in dem Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat im Zentrum stehen, das entsprechend der betont säkularen französischen Tradition aber keinen Hinweis auf religiöse Wurzeln des demokratischen Verfassungsstaates enthält. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Frankreich haben einen Vertrag abgeschlossen, in dem die jeweiligen Gelöbnisse im Wortlaut enthalten sind. Die beiden Länder verpflichten sich, diese jeweiligen Gelöbnisse an allen allgemeinbildenden Schulen einzuführen.

Die innerstaatliche Umsetzung des Vertrages soll mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen durch Landesgesetze erfolgen. Dies teilt die Bundesregierung auch der „Ständigen Vertragskommission der Länder“ mit, die in ihrer Stellungnahme allerdings Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Vorhabens der Bundesregierung anmeldet.

Die Bundesregierung bleibt hiervon unbeeindruckt und leitet nach Abschluss der Vertragsverhandlungen am 13. April 2019 den Text des Vertrages mit der Bitte um Stellungnahme zu. Die am 7. Mai 2019 abgegebene Stellungnahme fällt mehrheitlich ablehnend aus. Unter den wenigen Befürwortern befindet sich die national-konservative Regierung des Bundeslandes L. Gleichwohl wird ein Gesetz, durch das der Bundestag dem Abschluss des Vertrags mit der Republik Frankreich zustimmt, am 13. Mai 2019 ordnungsgemäß verabschiedet und sogleich dem Bundesrat zugeleitet.

Einige Länder leisten dem Vorhaben im Bundesrat jedoch weiterhin Widerstand: Nachdem am 14. Juni 2019 das Vermittlungsverfahren erfolglos beendet wird, beschließt der Bundesrat in der Sitzung vom 21. Juni 2019 mit 37 zu 32 Stimmen, Einspruch einzulegen. Dabei stimmen die Regierungsvertreter von Baden-Württemberg aus persönlicher Überzeugung einheitlich für den Einspruch, obwohl sie vom Ministerpräsidenten angewiesen wurden, dagegen zu stimmen. Die Regierung des Bundeslandes L hat angesichts massiver Proteste von Schülerinnen und Schülern, Lehrern, Schulen und Eltern gegen das Vorhaben inzwischen ihre Meinung geändert. Auch ihre Vertreter haben im Bundesrat für den Einspruch gestimmt.

Am 1. Juli 2019 leiten Bundesregierung und Bundestag das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung zu. Der Einspruch des Bundesrates sei unbeachtlich, weil die Abstimmung im Bundesrat gegen Landes- und Bundesverfassungsrecht verstoßen habe und ungültig sei.

Aufgabe 1:

Noch vor Verkündung des Gesetzes beschließt die Regierung von L, sich gegen das Gesetz zu wehren und stellt am 5. Juli 2019 einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht. Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2:

Gehen Sie davon aus, dass das Land L den Antrag aus Aufgabe 1 nicht stellt. Das Gesetz wird zur Ausfertigung und Verkündung gegengezeichnet, ausgefertigt, mit Wirkung zum 8. Juli 2019 verkündet und tritt am 30. Juli 2019 in Kraft. Am 10. August 2019 wird das Abkommen über die Einführung der Gelöbnispflicht ratifiziert.

Die Landesregierung von L weigert sich jedoch, den Vertrag umzusetzen. Die Bundesregierung will das Land L zur Umsetzung des Vertrages zwingen, auch wenn sie sich der Tatsache bewusst ist, dass die Mehrheit der Länder im Bundesrat dies nicht unterstützt. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen der Bundesregierung offen, eine Umsetzung des Abkommens zu bewirken oder hierauf hinzuwirken? Haben diese Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

1. Auf alle Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Verfassungsgerichtlicher Eilrechtsschutz ist nicht zu erörtern.
3. Eine mögliche Pflicht des Bundespräsidenten zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines auszufertigenden und zu verkündenden Gesetzes ist außer Betracht zu lassen.
4. Auf Unionsrecht ist nicht einzugehen.
5. Gehen Sie davon aus, dass für den Vertrag nach Landesverfassungsrecht nicht die Zustimmung der Landtage erforderlich ist.
6. Arbeiten mit einem Text (incl. Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) von mehr als 25 Seiten werden nicht angenommen. Dabei gelten folgende Formatvorschriften: Ränder oben/unten min. 1,5 cm; rechter Rand min. 1,5 cm, linker Rand min. 6 cm; Schrift Times New Roman, 12 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,5. Fußnoten in Times New Roman, 10 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,0. Seitenzahlen dürfen im Rand stehen.
7. Die Abgabe muss spätestens am Montag, dem 14. Oktober 2019, bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls im Juristischen Seminar, Zi. 138, Fr. Baumbusch, erfolgen. Bei Einsendung per Post muss der Poststempel mindestens einen Tag davor ausweisen (bitte beachten Sie, dass die Post Sendungen nicht immer am Tag des Einwurfs in einen Briefkasten bearbeitet, dies gilt vor allem für einen Sonn- und Feiertag).
8. Die Hausarbeit ist zusätzlich als Datei im Word-Format zur Plagiatskontrolle spätestens bis zum 15. Oktober 2019 um 24:00 Uhr über das Internetportal Ephorus (siehe unten) hochzuladen. Dieses Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht das Deckblatt, den Sachverhalt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis oder die Erklärung). Der Name des Dokuments muss Ihre Matrikelnummer sein.